"Der bewußte, zielgerichtete Charakter zeichnet das menschliche Handeln aus."<sup>18</sup> Eine Handlung liegt deshalb nur dann vor, wenn das äußere körperliche Verhalten eines Menschen durch sein Bewußtsein und seinen Willen bestimmt worden ist. Äußere Verhaltensweisen, die unter Ausschaltung der Funktion von Bewußtsein und Willen geschehen, sind keine Handlungen. Gründe für solche Verhaltensweisen können sein<sup>19</sup>:

- a) unwiderstehlicher physischer Zwang, der ein bewußtseins- und willensmäßig gesteuertes Verhalten vollständig ausschließt (vis absoluta), wenn z. B. jemand unerwartet gegen eine Fensterscheibe gestoßen und diese dadurch zertrümmert hat;
- b) unwillkürliche Bewegungen, sie können resultieren aus:
- unbedingten angeborenen Reflexen, wenn z. B. der Bauarbeiter A. bei Montagearbeiten das Gleichgewicht verliert und durch reflektive Armbewegung seinen Kollegen B. mit in die Tiefe reißt;
- einem Schock, infolgedessen das ganze Nervensystem für eine bestimmte (individuell verschieden lange) Zeit gehemmt wird, z.B. im Falle der sogenannten Schrecksekunde beim plötzlichen, unerwarteten Auftauchen einer Gefahrensituation, die eine bewußtseins- und willensmäßig gesteuerte Reaktion ausschließt; oder
- einem Affekt, bei dem sich die Hirnrinde im Zustand vollständiger Hemmung befindet, z.B. im Falle einer panischen Angst oder Erregung, die unbewußte und unwillkürliche Reaktionen nach sich zieht, was in dieser Totalität jedoch nur äußerst selten auftritt. Zur Beurteilung solcher Zustände wie auch im Falle des Schocks ist daher ein Sachverständigengutachten erforderlich;
- c) zeitweilige oder ständige Bewußtseinsstörungen, bei denen die lenkende und kontrollierende Tätigkeit des Gehirns in bezug auf das körperliche Verhalten vollständig unterbrochen ist; beispielsweise, wenn ein Kraftfahrer eine Ohnmacht erleidet, ohne dafür selbst schuldhaft Bedingungen gesetzt zu haben, und dadurch ein Verkehrsunfall verursacht wird. Auch zur Beurteilung solcher Sachverhalte, von denen im übrigen der Fall der sog. actio libera in causa zu unterscheiden ist (vgl. 5.2.6.), ist ein Sachverständigengutachten erforderlich.

Die strafrechtlich relevante Handlung tritt in zwei Formen in Erscheinung, und zwar entweder als *aktive Tätigkeit* oder als *Unterlassen* einer dem Handelnden *gesellschaftlich gebotenen* Tätigkeit.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Unterlassen ergibt sich daraus, daß in bestimmten Situationen ohne ein aktives Tun Gefahren oder Schäden für die Gesellschaft bzw. andere Menschen erwachsen können. Das Unterlassen dieses Tuns zieht dann unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Deshalb bestimmt § 1 Abs. 1 StGB den Begriff Handlung näher mit "Tun oder Unterlassen" (vgl. im einzelnen zum Problem der Unterlassungsstraftaten 5.1.2.).

<sup>18</sup> a.a.O., S.674

<sup>19</sup> Die nachfolgende Darstellung stützt sich auf Lehrbuch des Strafrechts...a...,a. O., S. 257f.